

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinhorst vom 7.März 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst erlassen:

§ 1 Allgemeines und Nutzung

- (1) Der Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst ist Eigentum der Gemeinde Steinhorst. Alle Bürger und Bürgerinnen sowie ortsansässige Verbände und Vereine der Gemeinde Steinhorst sind grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien berechtigt, den Schulungsraum zu nutzen. Anderen Institutionen wird die Nutzung nur in Ausnahmefällen gestattet.
- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur nach Absprache und mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Steinhorst durchzuführen. Dieser hat vor Erteilung der Genehmigung die Gemeindeführung anzuhören.

§ 2 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben den Schulungsraum und die Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Das Bekleben, Bemalen usw. der Wände und Türen ist nicht gestattet. Reißbrettstifte, Nägel u.ä. dürfen ebenfalls nicht angebracht werden.
- (2) Alle im Feuerwehrgerätehaus genutzten Räumlichkeiten sind bis 10.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Benutzte Gegenstände sind zu reinigen. Alle Gegenstände sind an ihren ursprünglichen Bestimmungsort zurückzulegen bzw. zurückzustellen. Abfall ist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde stellt keine Müllbehälter für private Veranstaltungen zur Verfügung.

Während der Heizperiode sind die Heizkörperventile beim Verlassen der Räumlichkeiten auf geringe Temperatur zurückzustellen.

- (3) Für alle im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Beschädigungen, Verunreinigungen usw. haftet diejenige Person (bzw. Verein), die den Antrag auf Nutzung des Schulungsraumes gestellt hat. Der Antragsteller ist auch für Schäden verantwortlich, die durch andere Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind. Die während der Nutzungszeit entstandenen Schäden, bzw. bereits vor der Nutzung vorhandene Schäden, sind dem Bürgermeister umgehend zu melden.
- (4) Die Schlüssel des Schulungsraumes sind sofort nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten zurückzugeben.
- (5) Für jegliche Schäden an Personen und Gegenstände der Nutzer sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Die Benutzung des Schulungsraumes geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer. Im übrigen ist die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche eine Freistellung der Gemeinde von einer Sicherheit gedeckt ist.
- (6) Die Feuerwehrezufahrt ist während der Veranstaltung freizuhalten.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Ein Benutzungsentgelt für die Nutzung des Schulungsraumes entfällt für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, der ortsansässigen Vereine und der Kirche.
- (2) Als Benutzungsentgelt sind ansonsten folgende Beträge zu zahlen:
- | | |
|--|--------------------|
| a) für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
Steinhorst (aktive, fördernde und Ehrenmitglieder) | 50,-- EUR pro Tag |
| b) für übrige Personen und Personengruppen | 80,-- EUR pro Tag. |

Für eine längerfristige Nutzung ist eine Zusatzgebühr zu entrichten, die vom Bürgermeister nach eigener Entscheidung festgesetzt wird.

- (2) Weiterhin ist der Bürgermeister berechtigt eine Sicherheitsgebühr von 20,-- EUR vor der Veranstaltung für eventuelle Beschädigungen oder Reinigungskosten einzuziehen. Die Sicherheitsleistung wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten zurückbezahlt.

- (3) Das Nutzungsentgelt und die Sicherheitsgebühr ist bei der Genehmigung der Veranstaltung durch den Bürgermeister einzuziehen.

§ 5 Hausrecht

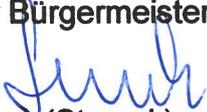
- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegen dem Nutzungsberechtigten. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstöße gegen diese Satzung können zum Ausschluss von der weiteren Benutzung des Schulungsraumes führen.
- (3) Erteilte Genehmigungen können jederzeit entschädigungslos vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn:
- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten.
 - b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.

§ 6 Anwendung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Satzung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum Schulungsraum hat ein volljähriger Bürger schriftlich die Anerkennung vorstehender Richtlinien zu erklären.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhorst, den 7. März 2005



Gemeinde Steinhorst
- Der Bürgermeister -

(Strunck)